## Bekanntmachung der Stadt Waren (Müritz)

# 1. Änderungssatzung

zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 "Verkehrstechnische Umgehung"

Auf Grund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I, S. 3634), hat die Stadtvertretung in ihrer Sitzung vom 10. April 2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

#### Präambel

Für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 22 für die Gebiete der verkehrstechnischen Umgehung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26.05.1993 eine Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Bedingt durch die damals vorliegenden Kartengrundlagen sowie weitergehende Untersuchungen zur Lage der "Westspange" wurden nicht alle Flurstücke zur Verwirklichung der Planungsziele erfasst. Zudem erfolgten nicht die angestrebten rechtlichen Zuordnungen. Diese 1. Änderungssatzung soll zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sowie zur Sicherung der sogenannten "Westspange" bzw. einer Nutzung als Straßenverkehrsfläche erlassen werden.

### § 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst Flächen im Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 "Verkehrstechnische Umgehung" der Stadt Waren (Müritz).

Der Geltungsbereich bezieht sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Waren; Flur 18 - Flurstück: 9/2;

Gemarkung Warenshof; Flur 4 – Flurstücke 48: 49: 53/43.

Der genaue Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan durch schraffierte Flächen dargestellt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Werden innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

#### § 2 Planungsziel

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) steht der Stadt Waren (Müritz) zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht zu. Dieses Vorkaufsrecht bezieht sich auf das im § 1 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet. Um zukünftige Planungen nicht zu gefährden, wird für diese Gebiete zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung diese Satzung erlassen. Der Geltungsbereich der 1. Änderungssatzung umfasst im Wesentlichen Flächen die unbebaut sind und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche bzw. als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt sind. Teilweise befindet sich auch die B 192 N als verkehrliche Fläche auf diesen Grundstücken.

#### § 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechtes für Flächen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 22 "Verkehrstechnische Umgehung" tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Waren (Müritz), 16.04.2019



Möller Bürgermeister

Die Satzung liegt während der Dienststunden in der Stadt Waren (Müritz), Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) im Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung zu jedermanns Einsicht aus. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft erlangen. Die Bekanntmachung erfolgt ergänzend auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) www.waren-mueritz.de , unter der Rubrik "Bekanntmachungen".

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Waren (Müritz) geltend zu machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Waren (Müritz), den 16.04.2019

WAREN MORE

Möller

Bürgermeister

